

Akademie auf Zeit Solidarische Ökonomie

Arbeitsgruppe 4

Genossenschaftsgesetz

Wolfgang Fabricius

Mit Gesetzen wird versucht, das Eigeninteresse des Einzelnen mit dem Gesamtinteresse der nationalen Gemeinschaft in Einklang zu bringen.

Unser Grundgesetz enthält mit den Begriffen: Enteignung, Vergesellschaftung, Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft das Recht zur wirtschaftlichen Selbsthilfe.

Nach den Landesverfassungen von Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes soll die wirtschaftliche Selbsthilfe gefördert werden.

Selbst im deutschen Bundesbeamtengesetz (§ 66) und in Landesbeamtengesetzen (z.B. Niedersächsisches Beamtengesetz, § 74) sind die Genossenschaften verankert. Für den deutschen Beamten ist demnach eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Genossenschaft nicht genehmigungspflichtig, da Genossenschaften eine staatsentlastende Funktion zugeschrieben wird.

Über eine finanzielle oder politische Förderung hinaus ist für das Gelingen alternativer Konzepte aber nicht nur das ökonomische Prinzip, sondern auch eine funktionsfähige Entscheidungsstruktur von Bedeutung.

Eduard Pfeiffer, ein äußerst erfolgreicher Stuttgarter Ökonom schreibt 1863 in seinem Buch „Über Genossenschaften“, dass in England *„auch ohne allgemeines Wahlrecht solche für das Wohl der Genossenschaften erforderlichen Gesetze durchgesetzt werden können. Dies ist auch der Weg, auf dem gegenwärtig Hermann Schulze-Delitzsch eine Änderung oder Ergänzung der Civilgesetzgebung zu erstreben sucht, um den genossenschaftlichen Vereinen eine vortheilhaftere privatrechtliche Stellung zu sichern, da sie gegenwärtig - weil das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gar keine Notiz von dieser Art von neuen Associationen nimmt - in vielen Beziehungen mit Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu kämpfen haben, besonders beim Erwerb, bei der Verfolgung oder der Aufgabe von Vermögensrechten.“*[1]

Hermann Schulze-Delitzschs hauptsächliches Verdienst war die Konzeption des Genossenschaftsgesetzes, das 1867 vom Preußischen Reichstag, dem er selbst als Abgeordneter der liberalen Fortschrittspartei angehörte, beschlossen wurde. Es wurde insbesondere von der Schweiz, Österreich und den Niederlanden übernommen. Er hat es allerdings in erster Linie für seine Klientel, die Selbständigen, Kleinproduzenten und Kleinhändler, konzipiert, denen die Genossenschaft die bedrohte Selbständigkeit erhalten sollte. 1889 wurde dieses Gesetz Reichsgesetz und enthielt zusätzlich eine Haftungsbeschränkung für die Mitglieder.

Erik Boettcher schreibt 1985 zur Klientelausrichtung dieses Gesetzes: *„In anderen Bereichen, in denen Mitglieder Haushalte sind, also bei Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften, sind daher eher die Inhalte der anderen Konzeption lebendig geblieben, so daß man das Gesetz als nicht immer ganz passend und in mancher Hinsicht als nur übergestülpt empfunden haben mag.“* [2] Diese Diskrepanz erweist sich heute als zunehmend kontraproduktiv und ruft Protest beispielsweise bei den Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften hervor.

Im derzeit gültigen Genossenschaftsgesetz wird in „§ 1 Wesen der Genossenschaft“, die Genossen-

schaft folgendermaßen definiert: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Erik Boettcher betont allerdings 1985, „daß das Wort Genossenschaft für zwei ganz verschiedene Inhalte steht, die miteinander gar nicht vereinbar sind.

- (1) Denn in den einen Falle soll durch Genossenschaften die Funktionsfähigkeit der Markt- und Wettbewerbsordnung erhöht werden und sollen die Wirtschaftssubjekte durch sie zu deren individuellem Nutzen in dieselbe integriert werden.
- (2) In dem anderen Falle jedoch soll dieselbe Markt- und Wettbewerbsordnung mit Hilfe von Genossenschaften durch eine 'bessere' Ordnung ersetzt werden, und das wiederum zum eigenen individuellen Nutzen derselben Wirtschaftssubjekte.

Spätestens an dieser Stelle muß sich der unvoreingenommene Beobachter, von Zweifel befallen, fragen, ob da vielleicht irgend etwas nicht stimmt. Denn wir können doch nicht von ein und demselben einander widersprechende Wirkungen erwarten. Entweder stimmt das eine oder es stimmt die andere Aussage nicht, oder aber es wird eben unter Genossenschaften etwas durchaus Verschiedenes verstanden.“

Die Genossenschaftsstruktur ist prinzipiell eine Erweiterung der Vereinsstruktur. Zusätzlich zu einer Mitgliederversammlung (die im Genossenschaftsgesetz bis 2006 Generalversammlung genannt wurde) und einem Vorstand wurde als ständige Vertretung der Mitglieder zwischen den jährlich stattfindenden Generalversammlungen zur Kontrolle des geschäftsführenden Vorstands ein Aufsichtsrat installiert. Als weiteres Kontrollorgan wurden Genossenschaftsverbände als Vereine eingerichtet, in denen die Genossenschaft nach einer Gründungsprüfung durch diesen Verband Mitglied und in das Genossenschaftsregister eingetragen wird. Weitere Prüfungen durch den Verband erfolgen alle 2 Jahre.

Da anfangs für alle Mitglieder Anwesenheitspflicht in den General-/Mitgliederversammlungen bestand, wurden die zur Verfügung stehenden Versammlungsräume zu klein. Eine Genossenschaft konnte deshalb ab 1500 Mitgliedern eine Vertreterversammlung einrichten, die die Mitgliederversammlung ablöste.

Allerdings sind die Erfahrungen mit der Vertreterversammlungen in der Regel schlecht. Burchard Bösche, der Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften, schreibt deshalb in Reformüberlegungen zum Genossenschaftsgesetz: „Wenn es schon in der Gründungsphase richtig eingefädelt wird, ist es tatsächlich möglich, dass eine bestimmte Gruppe sich von vornherein als Vertreterversammlung konstituiert. Diese Gruppe kann sich so abschotten, dass später hinzukommende Mitglieder praktisch keine Chance mehr haben, auf die Geschäftsleitung Einfluss auszuüben.

Das bedeutet, dass wir im Gesetz Eckpunkte brauchen bezüglich des Wahlrechts für die Vertreterversammlung. Die Rechte des Mitglieds einer Genossenschaft, die ja nun gerade diesen persönlichen Bezug hat, dürfen nicht schlechter sein als die eines Kleinaktionärs einer Aktiengesellschaft. Und das heißt konkret, dass das Mitglied auch auf der Vertreterversammlung ein Rederecht haben muss und dass ein geordnetes Verfahren vorhanden sein muss, um gegebenenfalls wieder zur Generalversammlung zurückzukehren.“ [3].

Das Genossenschaftsgesetz musste viele Novellierungen über sich ergehen lassen, die in der Regel die Tendenz hatten, das Genossenschaftsgesetz dem Aktiengesellschaftsgesetz oder den Gesetzen anderen kommerziellen Unternehmen anzunähern. Dazu Bösche: „Manche Diskussionsbeiträge in der Novellierungsdebatte scheinen darauf abzielen, die gesetzlichen Regelungen für die Genossenschaften an diejenigen der Kapitalgesellschaften anzugleichen. Die Genossenschaft darf jedoch nicht zu einer zweiten GmbH werden. Genau diese Punkte sind das wesentliche, worum es in der Diskussion über die

Genossenschaften geht. Sie machen deutlich, was die Rechtsform der Genossenschaft ausmacht. Dieses spezielle Leitbild darf nicht aus den Augen verloren werden und muss als Kern des Genossenschaftsgesetzes bestehen bleiben.“ [3]

Auch die Novellierung vom 18. August 2006, die im Auftrag der Europäischen Union stattfand, rückt das Genossenschaftsgesetz dem Aktiengesellschaftsgesetz wieder ein Stück näher. Das Vorgehen der Ministerialbürokratie zur Durchsetzung dieser Novellierung wird von Sigurd Schulze sehr anschaulich dargestellt: *„Eine Befragung der Genoss/innen und ihrer Vertreter wurde überhaupt nicht ins Kalkül gezogen. Zu Stellungnahmen bis zum 12.12.2005 wurden nur Ministerien und Verbände aufgefordert. Fragt man Verbandsfunktionäre der Wohnungswirtschaft, verweisen die auf Bundesarbeitsgemeinschaften und Fachgremien. Die aber bestehen auch lediglich aus Funktionären. Einen Mechanismus zur Einbeziehung von Genossenschaftsmitgliedern gibt es nicht. Schönster Witz: Auf dem 5. Genossenschaftskongress im September stand der Referentenentwurf zwar auf der Tagesordnung, musste aber wegfallen, weil er wegen Erkrankung der Regierungsdirektorin Ute Höfeld nicht fertig geworden war. Im Übrigen wird der Vorgang von den Ministerialen wie ein Geheimnis behandelt. Die 20 Millionen Mitglieder der unterschiedlichsten Genossenschaften in der BRD wurden gar nicht informiert.“ [4]*

Kommentare zu dieser Novellierung des Genossenschaftsgesetzes werden titulierte mit:

- Genossenschaftsreform - kein Bedarf
- Ein Gespenst geht um
- Gefahr für die repräsentative Demokratie
- Endlich ist ein Genosse kein Genosse mehr
- Versuche zur Demokratisierung der Genossenschaften erfolgreich verhindert
- Weg frei für Manager
- Genossenschaften sollen Kapitalinteressen unterworfen werden
- Instrumente aus der Schreckenskammer der Europäischen Genossenschaft etc.

Die unten im einzelnen aufgeführten Vorteile betreffen im wesentlichen die Produktivgenossenschaften, die allerdings durch einige dieser Veränderungen in noch heiklere Situationen als bisher kommen können. Für Reproduktionsgenossenschaften, Genossenschaften im Bereich der Daseinsvorsorge, entstehen entscheidende Gefahren und Nachteile, auch wenn ein Teil der Neuerungen dieses Mal noch Kannvorschriften sind. Es wird befürchtet, dass sie mit der nächsten Novellierung bindend werden.

Einige für beide Genossenschaftstypen positive Neuerungen sind:

- Satzungsänderungen für die eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, können nicht mehr durch eine Vertreterversammlung vorgenommen werden.
- Mit dem neuen Gesetz werden Sachgründungen (etwa das Einbringen einer EDV-Anlage) zugelassen.
- Stimmrecht auf der General-/Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden.
- Protokolle von Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen dürfen von Mitgliedern eingesehen werden.

Für Reproduktionsgenossenschaften negative Punkte sind u.a.:

- Wohnungsgenossenschaften können Immobilienunternehmer werden. So wurde z.B. in die Satzung der Charlottenburger Baugenossenschaft eG in Berlin aufgenommen: *„Zweck und Gegenstand der Genossenschaft: Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und **Immobilienwirtschaft** ... anfallenden Aufgaben übernehmen.“*
- Zulassung juristischer Personen als investierende Mitglieder. Diese Mitglieder können Banken und Finanzdienstleister, Bau- und Beratungsfirmen, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros, Aktiengesellschaften, Gemeinden und Gebietskörperschaften sein. Sie dürfen sich z.B. durch ihren Geschäftsführer, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, vertreten lassen, der dann als Vertreter der juristischen Personen in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die Vertreterversammlung gewählt werden kann.

- Das Demokratieprinzip: Ein Mitglied = eine Stimme, eines der ursprünglichsten Prinzipien der Genossenschaften, ist aufgehoben, indem investierende Mitglieder Mehrstimmrechte erhalten können.
- In die Nutzungsentgelte der Genossenschaft können die Zinsen für das Eigenkapital aufgenommen werden. In die Satzung der Charlottenburger Baugenossenschaft eG in Berlin wurde z.B. aufgenommen: Die Nutzungsentgelte (§ 14 (2)) enthalten „eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals“.
- Bereits 3 statt wie bisher (und in Vereinen noch vorgeschriebene) 7 Personen können eine Genossenschaft gründen.
- Der Vorstand muss nicht mehr von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden, sondern kann vom Aufsichtsrat eingesetzt werden.
- Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern müssen nicht wie bisher mindestens zwei Vorstands- und drei Aufsichtsratsmitglieder haben, sondern brauchen nur noch *ein* Vorstandsmitglied und keinen Aufsichtsrat mehr.
- § 68 reguliert den Ausschluss eines Mitglieds: Dem Mitglied, das z.B. als Hartz IV-Empfänger eventuell Mietrückstände hat, muss die Kündigung nur noch als eingeschriebener Brief zugestellt werden. Gerichte haben allerdings Ausschlüsse bisher abgelehnt, wenn den Betroffenen vorher keine Abmahnung erteilt wurde.
- Genossenschaftsanteile sollen künftig als Fremdkapital ausgewiesen werden, weil sie kündbar sind. Da für Genossenschaften ein Mindestkapital vorgeschrieben ist, kann bei entsprechender Geschäftslage ausscheidenden Mitgliedern der Anspruch auf Auszahlung ihrer Geschäftsanteile verloren gehen.
- Der Prüfverband kann im Einzelfall auch externe Prüfer (z.B. Steuerberater) einsetzen.
- Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 50% Fremdkapital einzubringen. Allerdings ist der Stimmanteil auf 10% begrenzt.

Wünsche von Genossenschaftsmitgliedern, die nicht realisiert wurden, sind beispielsweise:

- Aushändigung eines Mitgliederverzeichnisses, um leichter oppositionelle Mitgliederversammlungen einberufen zu können. Auf Antrag darf das Mitglied nur den es selbst betreffenden Eintrag im Verzeichnis einsehen.
- Um leichter Versammlungen gegen Beschlüsse von Vertreterversammlungen oder auch zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen zu können, sollten die erforderlichen Unterschriften bei großen Genossenschaften nicht von 10%, sondern von nur noch maximal 150 Mitgliedern erforderlich sein.

Offensichtlich sollen die Genossenschaften durch diese Novellierung weiter zur völligen Beliebigkeit eines kapitalistischen Unternehmens degenerieren. Im Interesse der profitorientierten neoliberal gesinnten Kapitaleigner werden wirtschaftliche Selbsthilfe und die Solidargemeinschaft von Eigentumslosen, die Renditebestrebungen mittels Genossenschaften verhindern wollen, systematisch bekämpft. Die ursprüngliche Intention von Genossenschaften, das Identitätsprinzip: Konsument = Produzent, wird schrittweise beseitigt.

Da die Interessen von Produktions- und Reproduktionsgenossenschaften z. T. sogar gegensätzlicher Natur sind, muss überlegt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, über zwei getrennte Gesetze zu verfügen.

Dass selbst sehr große Mitgliederorganisationen keine Genossenschaft sein müssen, um für ihre Mitglieder äußerst erfolgreich tätig sein zu können, zeigt uns z.B. der ADAC als einfacher eingetragener Verein. Allerdings werden hier für die Solidarische Ökonomie wesentliche Intentionen wie z.B. ökologische Nachhaltigkeit weitgehend ignoriert.

Die in größeren und älteren Wohnungsgenossenschaften oft zu beobachtenden „Verkrustungen“ der Entscheidungsstruktur können eventuell durch zusätzliche über die gesetzlich vorgeschriebenen Gremien hinausgehende Instanzen relativiert werden. Beispielsweise hat die seit 1911 bestehende Wohnungsgenossenschaft Freie Scholle in Bielefeld mit 5000 Wohnungen eine ergänzende Entscheidungsstruktur eingerichtet, die aus Vor-Ort-Team, Hausversammlung, Bezirksversammlung,

Siedlungsrat, Mitglieder-Arbeitsgruppe und Genossenschaftskonferenz besteht.[5]

Literaturverzeichnis

1. Eduard Pfeiffer: Über Genossenschaftswesen. Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft? Leipzig, 1863
2. Erik Boettcher (Hrg): Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen - eine europäische Herausforderung. Bericht der 11. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung in Münster. Mohr , 1985
3. Burchard Bösche: Reformüberlegungen zum Genossenschaftsrecht aus der Sicht des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK). <http://www.zdk-hamburg.de/download/Genossenschaftsreform.pdf>,
4. Sigurd Schulze: Endlich ist der „Genosse“ kein Genosse mehr. <http://www.bmgev.de/themen/genossenschaften/40genossenschaftsreform-lau1.html>,
5. Baugenossenschaft Freie Scholle eG: Selbstverwaltung. <http://www.freie-scholle.de/freie-scholle/genossenschaft/selbstverwaltung/die-selbstverwaltung-im-ueberblick/die-selbstverwaltung-im-ueberblick.html>, 2010